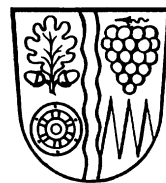


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 51

28.10.2021

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Gehölzpflege des Wasserstraßen- und
Schiffahrtsamtes am Main.....S.189

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des
Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich
für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV
im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)
vom 17.07.2020“.....S. 189

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Gehölzpflegearbeiten des Wasser- und Schiffahrtsamtes am Main

In der Vegetationsruhezeit von Oktober 2021 bis Ende Februar 2022 werden an den Ufern des Mains die jährlich erforderlichen Gehölzpflegearbeiten zur Erhaltung und Verjüngung des Bewuchses, zum Erhalt der Ufer und aus Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt.

Diese Arbeiten sind erforderlich, damit die Bauwerke durch Windwurf und übermäßige Durchwurzelung nicht gefährdet werden. Sie dienen darüber hinaus auch der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungsverpflichtung gegenüber der Schifffahrt und der Allgemeinheit.

Hierbei handelt es sich um Bewuchsbeseitigungen bei Schiffs- und Liegeplätzen und Treppen (Unfallverhütung), Freischneiden der Schifffahrts- und Vermessungszeichen, Entfernen von morschen Ästen bei Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen und Freihaltung des erforderlichen Hochwasserabflussquerschnittes.

Durch fachgerechte Ausführung wird gleichzeitig die Artenvielfalt gefördert, die Verjüngung des Bestandes begünstigt und damit die langfristige Erhaltung und - wo möglich - Mehrung einer vielgestaltigen Vegetation gesichert.

Das Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass diese Arbeiten im Wesentlichen einen die Vegetation begünstigenden Effekt haben. Bei Maßnahmen, die den Bestand von Bauwerken oder die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungsverpflichtung betreffen, werden die Arbeiten auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt.

Schweinfurt, 06.10.2021
Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt
Schweinfurt

gez.

Stütz

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 17.07.2020“

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Ziffer 2 wird folgende Nummer 4 wird angefügt:

„(4) Die Tageskarte Plus berechtigt zwei Erwachsene und deren eigene Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahren oder zwei beliebige Personen und maximal vier weitere Personen unter 15 Jahren am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) zwischen der angegebenen Start- und Zielwabe sowie ab Preisstufe 10 im gesamten Linienverkehr im Verkehrsverbund Mainfranken VVM bis 3:00 Uhr des Folgetages. Bei Entwertung der Tageskarte Plus an besonderen Tagen verändert sich der Gültigkeitszeitraum der Tageskarte Plus: Bei der Entwertung am Samstag gilt die Tageskarte Plus für das gesamte Wochenende (Samstag bis Betriebsende Sonntag); an Ostern (Karsamstag bis Betriebsende Ostermontag), Pfingsten (Samstag unmittelbar vor Pfingsten bis Betriebsende Pfingstmontag) und Weihnachten (24. bis 26. Dezember, Betriebsende) gilt die Tageskarte Plus zusätzlich für die Feiertage.“

2. Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Gedankenstrich 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze, Vereinheitlichung Bartarif und Tageskarte Plus
Verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze), nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) und nach Ziffer 2 Nr. 4 (Tageskarte Plus) multipliziert mit dem Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif Preisstand: 01.08.2019 und Tageskarte Plus Preisstand: 01.08.2020) des jeweiligen Tickets erhalten/erworben hätte (individuelle Betrachtung). Aufgrund von Anpassungen im Fahrkartensortiment im Zusammenhang mit der Einführung der Tageskarte Plus wird für den Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung der Tageskarte Plus gekauft hätte, der Tarif gemäß Anlage 3 zugrunde gelegt. Der Referenztarif wird entsprechend der jährlichen durchschnittlichen Tarifanpassung des VVM (beginnend ab dem 01.08.2020) dynamisiert.“

- b) Gedankenstrich 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze, Vereinheitlichung Bartarif, Tageskarte Plus

Bereinigte verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze), nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) und nach Ziffer 2 Nr. 4 (Tageskarte Plus) multipliziert mit dem aktuellen Tarif.
Ausgleichsleistungen

Differenz des Ergebnisses aus Rechenschritt 2 und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif aus Rechenschritt 3.“

- c) Der Überschrift in Gedankenstrich 4 Buchstabe b werden die Wörter „und Tageskarte Plus“ angefügt.

- d) Gedankenstrich 7 wird wie folgt gefasst:

„- Rechenschritt 7:

Die durch die Einführung des 365-Euro-Ticket VVM und durch die Einführung der Tageskarte Plus ab Preisstufe 4 jeweils entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung werden als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach Rechenschritt Nr. 4 ergebenden Ausgleichsbetrag in einer Höhe von 4 % berücksichtigt.“

3. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag für die Tageskarte Plus für das Abrechnungsjahr 2021 kann zeitlich abweichend von Satz 1 gestellt werden und zwar spätestens zum 31.08.2021.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Landkreis Main-Spessart gewährt dem Verkehrsunternehmen jeweils zum 15.02., zum 10.05., zum 10.08. sowie zum 10.11. des Bewilligungsjahres Vorauszahlungen i. H. v. 22,5 % des vorläufigen Ausgleichsbetrags gem. Abs. 2 auf das von dem Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Abweichend hiervon werden für die Bewilligungsjahre 2020 und 2021 Abschlagszahlung wie folgt gewährt: Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 1 wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 und 10.11.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der im Gutachten „Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Jugendtickets im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 30.03.2020 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nummern 2 und 3 werden zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 und 10.11.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der in der Prognoseberechnung „Vereinfachungen des Tarifs für Gelegenheitskunden und Verringerung der Höchstpreisstufe im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 24.08.2020 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 4 werden abweichend von Satz 1 für die Bewilligungsjahre 2021 und 2022 Abschlagszahlungen wie folgt gewährt: Zum 30.09.2021 und zum 10.11.2021 wird jeweils ein Betrag von 20 % und zum 15.02.2022, zum 10.05.2022 sowie ggf. zum 10.08.2022 und zum 10.11.2022 wird jeweils ein Betrag von 22,5 % der in der Prognoseberechnung „Einführung der Tageskarte Plus im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“

vom 18.02.2021 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. In allen Fällen gilt: Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der jeweils zugeordneten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Landkreis Main-Spessart die Vorauszahlungen entsprechend an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Main-Spessart auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.“

4. Der Ziffer 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift unterliegt nach Auffassung des Landkreises Main-Spessart nicht der Umsatzsteuer, weil er als Ausgleich zu den nicht gedeckten Kosten der Beförderung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gewährt wird. Sollte sich entgegen dieser Auffassung eine Umsatzsteuerbarkeit ergeben, erhöht sich hierdurch der bewilligte Betrag nicht. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des bewilligten Betrags verantwortlich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Anlage 3 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.

Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.